



Brüssel, den 31.10.2013
C(2013) 7160 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.10.2013

**über die Annahme des Arbeitsprogramms 2014 und der Finanzmittel für die
Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.10.2013

über die Annahme des Arbeitsprogramms 2014 und der Finanzmittel für die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (KOM(2011) 884 endg.), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sind ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2014 anzunehmen. In Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Durchführungsbeschluss der Kommission sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen aufgrund von Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorsehen.
- (4) Um bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen, die unter diesen Beschluss fallen, ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, muss dem Anweisungsbefugten die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht substanzielle Änderungen bezüglich entsprechender Maßnahmen vorzunehmen. Solche Änderungen sollten jedoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betreffende Haushaltslinie haben und Art und Ziele der Maßnahmen nicht erheblich beeinflussen.
- (5) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.
- (6) Das Arbeitsprogramm wurde einer Expertengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur informellen Konsultation vorgelegt —

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Arbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm 2014 für die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, das dem Anhang zu entnehmen ist, wird hiermit angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für das Jahr 2014 beläuft sich auf 21 050 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union finanziert:

a) Haushaltslinie 16 02 01: 21 050 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Das vorliegende Arbeitsprogramm gilt vorbehaltlich der endgültigen Annahme der Verordnung über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 durch den Gesetzgeber ohne wesentliche Änderungen, einer befürwortenden Stellungnahme oder des Verzichts auf Einwände durch den mit der Verordnung über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 eingesetzten Ausschuss sowie der Bereitstellung der im Haushaltsentwurf für 2014 vorgesehenen Mittel nach Feststellung des Haushaltsplans 2014 durch die Haushaltsbehörde oder im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel.

Artikel 3

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn dadurch Art und Ziel des Arbeitsprogramms nicht wesentlich verändert werden. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Artikel 4

Finanzhilfen

Finanzhilfen können an die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen unter den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben werden.

Geschehen zu Brüssel am 31.10.2013

*Für die Kommission
Viviane REDING
Vizepräsidentin*

ANHANG

Jahresarbeitsprogramm 2014 für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	
Haushaltslinie:	16 02 01 („Europa für Bürgerinnen und Bürger“)
Basisrechtsakt:	Verordnung Nr. xxx vom xx.xx.2013 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2014-2020)

INHALTSVERZEICHNIS

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION über die Annahme des Arbeitsprogramms 2014 und der Finanzmittel für die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	2
ANHANG.....	5
1. Ziele und Prioritäten des Programms für das Jahr 2014	8
1.1. Hauptmerkmale/allgemeine Ziele des Programms	8
1.2. Politischer Kontext.....	8
1.3. Programmprioritäten für das Jahr 2014.....	9
1.3.1. Prioritäten.....	9
1.3.2. Überblick über die Programmbereiche des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“.....	10
1.3.3. Erwartete Ergebnisse im Jahr 2014.....	14
1.3.4. Umfang des Arbeitsprogramms	14
2. Finanzhilfen.....	15
2.1. Programmleitfaden – (nur maßnahmenbezogene Finanzhilfen).....	15
2.1.1. Wesentliche Zulassungskriterien für alle maßnahmenbezogenen Finanzhilfen	15
2.1.2. Auswahlkriterien für alle maßnahmenbezogenen Finanzhilfen.....	15
2.1.3. Gewährungskriterien für alle maßnahmenbezogenen Finanzhilfen.....	16
2.1.4. Geografische Ausgewogenheit.....	17
2.1.5. In Frage kommende Finanzhilfeempfänger und Finanzierungshöchstbetrag	18
2.2. Rahmenpartnerschaften 2014-2017 - Betriebskostenzuschüsse - separate Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europapolitischen Themen beschäftigen (Think-Tanks) und für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene	19
2.2.1. Kurze Beschreibung der angestrebten Ziele und erwarteten Ergebnisse	19
2.2.2. Kategorien der in Frage kommenden Finanzhilfeempfänger.....	19
2.2.3. Zulassungskriterien	20
2.2.4. Auswahlkriterien	21
2.2.5. Gewährungskriterien	21
2.2.6. Kofinanzierung.....	22
2.3. Vergabe maßnahmenbezogener Finanzhilfen für die Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ in den Mitgliedstaaten und den Teilnahmeländern ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.....	23
2.3.1. Kurze Beschreibung der angestrebten Ziele und erwarteten Ergebnisse	23
2.3.2. Begründung für die Finanzierung ohne Einreichung von Vorschlägen.....	23

2.3.3.	Kofinanzierung.....	23
3.	Auftragsvergabe – Peer Reviews und institutionelle Kommunikation	24
4.	AUFSCHLÜSSELUNG DER HAUSHALTSMITTEL	25

1. ZIELE UND PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS FÜR DAS JAHR 2014

1.1. Hauptmerkmale/allgemeine Ziele des Programms

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2020 soll einen Beitrag zu folgenden allgemeinen Zielen leisten:

- den Bürgerinnen und Bürgern ein Verständnis von der Europäischen Union, ihrer Geschichte und ihrer Vielfalt vermitteln;
- die Unionsbürgerschaft fördern und die Bedingungen für die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene verbessern.

Auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension werden folgende spezifischen Ziele verfolgt:

- Stärkung des Geschichtsbewusstseins und des Bewusstseins für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte sowie das Ziel der Union, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlbefinden der Menschen zu fördern, indem die Debatte, die Reflexion und die Entwicklung von Netzwerken angeregt wird;
- Förderung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene, indem ihr Verständnis für den Entscheidungsprozess der Union verbessert und Chancen für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligkeit auf Unionsebene geschaffen werden.

1.2. Politischer Kontext

Der Vertrag von Lissabon führte Ende 2009 zu einer Reihe von Änderungen mit dem Ziel, die Union bürgernäher zu gestalten und die grenzüberschreitende Debatte zu EU-Themen zu fördern. Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) führte eine neue Dimension der partizipatorischen Demokratie ein. Europa steht so für die nächsten sieben Jahre vor einem anspruchsvollen politischen Programm, in dem es um bedeutende Fragen geht. Notwendig sind Entscheidungen und politische Maßnahmen zu Fragen, die vom Wirtschaftswachstum über die Sicherheit bis hin zur Rolle Europas in der Welt reichen, weshalb es heute wichtiger denn je ist, die Bürgerinnen und Bürger an der Debatte zu beteiligen und sie in die Gestaltung der Politik einzubinden. Angesichts der Tatsache, dass die Unionsbürgerschaft einen maßgeblichen Beitrag zu Stärkung und Sicherung des europäischen Integrationsprozesses leistet, fördert die Europäische Kommission weiterhin das Engagement der Unionsbürgerinnen und -bürger in allen Bereichen des Lebens in ihrer Gemeinschaft und versetzt diese so in die Lage, sich am immer engeren Zusammenwachsen Europas zu beteiligen.

In diesem Kontext ist das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2010 ein wichtiges Instrument, das eine stärkere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung der Union fördert. Die Projekte und Maßnahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ rufen den Menschen ihre gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte ins Gedächtnis und stärken zugleich die Unionsbürgerschaft und die Bürgerbeteiligung. Indem die Bürgerinnen und Bürger daran teilnehmen, können sie sich Gehör verschaffen.

Entsprechend den politischen Leitlinien des Kommissionspräsidenten wird die Unionsbürgerschaft ein zentrales Element der Agenda 2014 der Kommission bilden. Dies wird angesichts der großen wirtschaftlichen Herausforderungen und der im Mai 2014 anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament ganz besonders wichtig sein.

1.3. Programmprioritäten für das Jahr 2014

1.3.1. Prioritäten

Ausgehend von den allgemeinen Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden die jährlichen Prioritäten von der Europäischen Kommission nach Anhörung des Programmausschusses definiert. Die Antragsteller werden dazu angehalten, Projekte zu entwickeln, die den Zielen des Programms entsprechen und zugleich die jährlichen Prioritäten berücksichtigen. Die jährlichen Prioritäten werden auf der Website der EACEA³ und der Europäischen Kommission bekannt gegeben.

Es wird unterschieden zwischen den Prioritäten für Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein – und denjenigen für Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung.

Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union ist es das Ziel der Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Auf Grundlage dieses Artikels und im Rahmen der allgemeinen Beschreibung des Programmbereichs 1 (siehe Punkt 1.3.2. unten) wird das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Projekte unterstützen, die sich mit den Ursachen der totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas befassen, sowie Projekte zu anderen wichtigen Momenten der jüngeren europäischen Geschichte.

Zu den historischen Momenten, an die insbesondere im Jahr 2014 erinnert werden wird, werden der **100. Jahrestag des Ausbruchs des 1. Weltkriegs, der 25. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer und der 10. Jahrestag der Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas zählen**. Diese Schlüsselmomente der modernen Geschichte Europas wurden folglich als jährliche Prioritäten für das Jahr 2014 für den Programmbereich 1 des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ausgewählt.

Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

Die Wahlen zum Europäischen Parlament werden in allen Mitgliedstaaten vom 22. bis zum 25. Mai 2014 abgehalten werden. Diese Wahlen werden die ersten Wahlen nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sein, in dem die Rolle der Unionsbürgerinnen und -bürger als politische Akteure gemäß Artikel 11 EUV gestärkt wurde.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die jährliche Priorität des Programmbereichs 2 des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2014 auf die **Wahlen zum Europäischen Parlament und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am**

³ Vorbehaltlich der Annahme des Beschlusses der Kommission zur Wiedereinsetzung der EACEA mit einem neuen Mandat für den Zeitraum 2014-2020 (dies gilt für alle Verweise auf „EACEA“ im vorliegenden Text).

demokratischen Leben der EU. Die Debatte über die Zukunft Europas muss vertieft werden, um so zur Einrichtung eines europäischen öffentlichen Raums zu gelangen, in dem europäische Fragen von einem europäischen Standpunkt aus erörtert und debattiert werden.

In diesem Kontext wird im Rahmen des Programmbereichs 2 des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ denjenigen Projekten Vorrang eingeräumt, die auf die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Europäischen Union abzielen, ausgehend von der lokalen Demokratie bis hin zur Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sich voll an der EU-Politik zu beteiligen.

1.3.2. Überblick über die Programmbereiche des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Das Programm wird im Rahmen folgender Programmbereiche umgesetzt:

Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Maßnahmenbezogene Finanzhilfen:

Im Rahmen dieses Programmbereichs werden Maßnahmen unterstützt, die ein Nachdenken über die kulturelle Vielfalt und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne anregen. Es werden Projekte finanziert, die sich mit den Ursachen der **totalitären Regime** in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich mit dem Nationalsozialismus, der zum Holocaust führte, mit dem Faschismus, Stalinismus und den totalitären kommunistischen Regimen) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen.

In diesen Bereich fallen auch Maßnahmen zu **anderen wichtigen Momenten der jüngeren europäischen Geschichte**. Insbesondere wird Maßnahmen der Vorrang eingeräumt, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Dialog und Versöhnung aufrufen als ein Weg, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden.

Es wird erwartet, dass sich an den Projekten im Rahmen dieses Programmbereichs unterschiedliche Arten von Organisationen beteiligen (lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen usw.) bzw. dass die Projekte unterschiedliche Arten von Maßnahmen betreffen (Forschung, außerschulische Bildung, öffentliche Debatten, Ausstellungen usw.) oder Bürgerinnen und Bürger aus unterschiedlichen Zielgruppen einbeziehen. Die Projekte sollten auf transnationaler Ebene umgesetzt werden (Einrichtung und Unterhaltung transnationaler Partnerschaften und Netze) oder eine klare europäische Dimension aufweisen.

Die EACEA gewährt Finanzhilfen ausgehend von den Kriterien, die im Programmleitfaden des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ dargelegt sind.

Betriebskostenzuschüsse:

Betriebskostenzuschüsse stellen eine finanzielle Unterstützung zur Abdeckung eines Teils der Betriebskosten dar, die es einer Organisation erlauben, selbständig zu existieren und eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen, die in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen sind. Diese Maßnahmen müssen der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele der Organisation dienen und zur Entwicklung und Umsetzung eines oder mehrerer Programmziele beitragen.

Im Rahmen von Programmbereich 1 werden Organisationen von allgemeinem europäischem Interesse, die das europäische Geschichtsbewusstsein fördern, Betriebskostenzuschüsse gewährt.

Folgende Arten von Organisationen werden unterstützt:

- Organisationen, die Maßnahmen durchführen, die sich mit den Ursachen der totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich mit dem Nationalsozialismus, der zum Holocaust führte, mit dem Faschismus, Stalinismus und den totalitären kommunistischen Regimen) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen
- Organisationen, die Maßnahmen zu anderen wichtigen Momenten der jüngeren europäischen Geschichte organisieren
- Organisationen, die sich auf die gemeinsamen Werte der Union konzentrieren (Organisationen der Zivilgesellschaft und Think-Tanks): Förderung des Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung der Wahrung und der Förderung demokratischer Werte in Europa durch das Gedenken an europäische Persönlichkeiten, etwa an die Gründerväter des europäischen Aufbauwerks oder an andere, die einen wesentlichen Beitrag zu späteren Phasen der Einigung Europas geleistet haben

Im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen schließt die EACEA Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit von vier Jahren ab. Auf dieser Grundlage gewährt die EACEA spezifische jährliche Finanzhilfen.

Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

Maßnahmenbezogene Finanzhilfen:

Es werden Maßnahmen unterstützt, die zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern im weitesten Sinne einladen, insbesondere Maßnahmen mit direktem Bezug zur Politik der Union, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, am europäischen Entscheidungsprozess in Bereichen teilzuhaben, die im Zusammenhang mit den Zielen des Programms stehen. Dieser Programmbereich umfasst auch Projekte und Initiativen, bei denen das gegenseitige Verständnis, das interkulturelle Lernen, die Solidarität, das gesellschaftliche Engagement und die Freiwilligkeit auf Unionsebene gefördert werden.

Im Rahmen dieses Programmbereichs wird die EACEA auf der Grundlage der Kriterien des Programmleitfadens maßnahmenbezogene Finanzhilfen vergeben.

Folgende Arten von Maßnahmen werden im Rahmen von Programmbereich 2 unterstützt:

- **Städtepartnerschaften:** Die Maßnahme zielt darauf ab, Projekte zu unterstützen, bei denen ein großer Kreis von Bürgerinnen und Bürgern aus Partnerstädten sich gemeinsam mit Themen beschäftigt, die den Zielen des Programms entsprechen. Vorrang haben dabei Projekte, die auf die für die Maßnahme jährlich definierten Prioritäten abzielen.

Durch die Mobilisierung der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler und europäischer Ebene im Rahmen einer Debatte über konkrete Themen der politischen Tagesordnung der Union soll diese Maßnahme die Teilhabe der Bürgerinnen und

Bürger am politischen Entscheidungsprozess stärken und Möglichkeiten für das soziale Engagement und die Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene eröffnen.

Städtepartnerschaften sind dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Der Begriff bezieht sich auf Gemeinden, die Partnerschaftsvereinbarungen abgeschlossen haben oder sich verpflichtet haben, dies zu tun, sowie auf Gemeinden, die andere Formen der Partnerschaft zur Förderung der Zusammenarbeit und kultureller Verbindungen eingerichtet haben.

- **Städtenetze:** Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Gemeinden/Regionen und Verbände, die im Hinblick auf ein gemeinsames Thema mit einer langfristigen Perspektive zusammenarbeiten, dazu angehalten, Städtetnetze einzurichten, um ihre Zusammenarbeit nachhaltiger zu gestalten und sich über bewährte Verfahrenspraktiken auszutauschen.

Es wird erwartet, dass diese Städtetnetze eine Reihe von Aktivitäten durchführen, die im Zusammenhang mit dem Thema von gemeinsamem Interesse stehen, das sich nach den vorgegebenen Zielen oder den jährlichen Prioritäten des Programms richtet. Ferner sollen die Netze Zielgruppen definieren, für welche die ausgewählten Themen von besonderem Belang sind, sie sollen im Themenbereich aktive Mitglieder der Gemeinschaft einbeziehen und Nachhaltigkeit anstreben.

- **Projekte der Zivilgesellschaft:** Diese Maßnahme zielt darauf ab, Projekte zu unterstützen, die von transnationalen Partnerschaften und Netzwerken gefördert werden, an denen die Bürgerinnen und Bürger direkt beteiligt sind. Diese Projekte führen Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichem Hintergrund zu Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit der Unionspolitik zusammen, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, konkret am europäischen Entscheidungsprozess in Bereichen teilzuhaben, die mit den Zielen des Programms verbunden sind. Zu diesem Zweck werden diese Projekte die Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, gemeinsam zu handeln oder sich über die jährlichen vorrangigen Themen des Programms auf lokaler und europäischer Ebene auszutauschen.

Die Projekte sollten eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern aktiv in die Umsetzung einbeziehen und darauf abzielen, die Grundlage für einen langfristigen Ausbau von Netzen zwischen zahlreichen Organisationen in diesem Bereich zu schaffen oder deren Herausbildung zu fördern.

Betriebskostenzuschüsse:

Betriebskostenzuschüsse stellen eine finanzielle Unterstützung zur Abdeckung eines Teils der Betriebskosten dar, die es einer Organisation erlauben, selbständig zu existieren und eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen, die in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen sind. Diese Maßnahmen müssen der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele der Organisation dienen und zur Entwicklung und Umsetzung eines oder mehrerer Programmziele beitragen.

Im Rahmen von Programmbereich 2 werden Organisationen von allgemeinem europäischem Interesse, die das demokratische Engagement und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger fördern, Betriebskostenzuschüsse gewährt.

Folgende Arten von Organisationen werden im Rahmen von Betriebskostenzuschüssen unterstützt:

- (a) *Europäische öffentliche Forschungseinrichtungen, die sich mit politischen Themen beschäftigen (Think-Tanks):* Diese Einrichtungen sind Bindeglieder zwischen der Forschung und der Politik auf europäischer Ebene. Sie unterstützen die Lösung von Problemen und erleichtern die Interaktion von Wissenschaftlern, Akademikern und politischen Entscheidungsträgern. Die Zielgruppe umfasst insbesondere Think-Tanks, die sich mit den Zielen und Prioritäten des Programms befassen und Aktivitäten durchführen, die über die reine Forschung hinausgehen und nicht ausschließlich auf Fachkreise ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten müssen allgemein eine Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an ihren Debatten fördern und die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit mittels spezifischer Instrumente umfassen.
- (b) *Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf europäischer Ebene tätig sind, insbesondere:* Dachorganisationen, Netzwerke und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Ziel in der Förderung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene besteht, indem sie das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für den Entscheidungsprozess der Union verbessern und Chancen für ein gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und die Freiwilligentätigkeit auf der Unionsebene fördern.
- (c) *Plattformen europaweiter Organisationen:* Besonderes Merkmal dieser Plattformen ist, dass ihre Mitglieder ebenfalls als Dachorganisationen (Plattformen) auf europäischer Ebene fungieren. Die europaweiten Plattformen repräsentieren eine sehr große Zahl europäischer Bürgerinnen und Bürger und decken ein breites Spektrum an Politikfeldern ab.

Im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen schließt die EACEA Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit von vier Jahren ab. Auf dieser Grundlage gewährt die EACEA spezifische jährliche Finanzhilfen.

Programmbereich 3: Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung

Diese Aktion unterstützt Initiativen, die die Übertragbarkeit von Ergebnissen steigern, höhere Renditen bringen und das Lernen aus Erfahrung ankurbeln. Grund für diese Aktion ist die weitere „Valorisierung“ und Nutzung der Ergebnisse der Initiativen, die ins Leben gerufen wurden, um die langfristige Nachhaltigkeit zu verbessern.

Institutionelle Kommunikation

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Rechtsgrundlage leistet das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ im Jahr 2014 einen Beitrag zur Umsetzung der Prioritäten für die institutionelle der Union gemäß der Mitteilung „Institutionelle Kommunikation im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020“ (SEC(2013) 486/2 vom 23.9.2013).

Im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Programms (Artikel 1 Absatz 2) wird die institutionelle Kommunikation darauf abstellen, die Öffentlichkeit für die EU als Ganzes und für ihre Werte und politischen Prioritäten zu sensibilisieren, um bei den Bürgerinnen und Bürgern ein besseres Verständnis der Union zu entwickeln und den europäischen Bürgersinn zu stärken.

Entsprechend kann der Finanzbeitrag des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für beide Themen der institutionellen Kommunikation im Jahr 2014 – Wachstum und

Beschäftigung einerseits, Debatte über die Zukunft Europas bzw. Europawahlen andererseits – eingesetzt werden.

Informationsstrukturen

Zudem werden im Rahmen dieser Aktion die in den Mitgliedstaaten und Teilnahmeländern eingerichteten Informationsstrukturen – die **Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP)** – unterstützt, die im Basisrechtsakt benannt sind. Diese Strukturen wurden zur Beratung von Antragstellern, zur Unterstützung bei der Suche nach Partnern und zur Weitergabe von Informationen über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ eingerichtet. Die maßnahmenbezogenen Finanzhilfen werden direkt von der EACEA gewährt.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse im Jahr 2014

Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein: Um die Debatte und Maßnahmen zur europäischen Integration und Geschichte auf transnationaler Ebene oder mit eindeutiger europäischer Dimension zu fördern, werden ca. 56 projektbezogene Finanzhilfen und ca. 8 Betriebskostenzuschüsse gewährt. Dadurch trägt das Programm zur Förderung des Geschichtsbewusstseins sowie zur Stärkung des Bewusstseins für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte und die Ziele der Union bei.

Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung: Um den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zu eröffnen, sich auf Unionsebene oder in Projekten mit europäischer Dimension zu engagieren, werden Finanzhilfen für ca. 373 Städtepartnerschaftsprojekte, ca. 89 Städtenetze und ca. 34 Projekte zu Zivilgesellschaftsthemen (maßnahmenbezogene Finanzhilfen) sowie ca. 26 Betriebskostenzuschüsse gewährt. Damit trägt das Programm zu einem verbesserten Verständnis der Union seitens der Bürgerinnen und Bürger bei. Es wird erwartet, dass drei Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer⁴ sich dank ihrer Mitwirkung im Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ stärker als Europäer fühlen werden.

Programmbereich 3 – Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung: Das Ergebnis wird in einem verbesserten Lernen aus Erfahrungen, einer größeren Übertragbarkeit der Ergebnisse und somit einer nachhaltigeren Wirkung der geförderten Maßnahmen bestehen. Dank der größeren Wirksamkeit der institutionellen Kommunikationsmaßnahmen, die von der Kommission insgesamt durchgeführt werden, wird das Verständnis der EU seitens der Bürgerinnen und Bürger gesteigert und das Image der EU-Einrichtungen und ihrer Maßnahmen verbessert, was sich messbar in positiven Trends in der Öffentlichkeitswahrnehmung niederschlagen wird.

1.3.4. Umfang des Arbeitsprogramms

Das Arbeitsprogramm deckt das gesamte Budget für das Jahr 2014 ab.

Die Planungstabelle unter Punkt 4 zeigt die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die im Rahmen der Haushaltslinie 16 02 01 finanzierten Aktionen und Unteraktionen unter Berücksichtigung der von Drittstaaten erwarteten Beitragsleistungen.

Vorläufige Aufteilung der Mittel 2014 auf die einzelnen Aktionen:

Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein: 4 255 000 EUR

⁴ Ausgehend von der Studie „Measuring the impact of the Europe for Citizens programme“, Mai 2013.

Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung: 15 445 000 EUR
Programmbereich 3 – Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung: 1 350 000 EUR

2. FINANZHILFEN

2.1. Programmleitfaden – (nur maßnahmenbezogene Finanzhilfen)

Der Programmleitfaden des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ enthält Informationen über die Verfahren, Kriterien und sonstigen Modalitäten im Zusammenhang mit maßnahmenbezogenen Finanzhilfen. Nach Annahme des Finanzierungsbeschlusses wird jedes Jahr eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung und Artikel 189 der Anwendungsbestimmungen veröffentlicht. In dieser Aufforderung wird auf einen Programmleitfaden verwiesen.

Der Programmleitfaden soll all jenen, die an der Konzeption von Projekten oder an einer Förderung für ihre fortlaufende Arbeit im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2014-2020) interessiert sind, als Anleitung dienen und ihnen dabei helfen, die Ziele des Programms und damit die Art der Aktivitäten zu verstehen, die gefördert werden können.

Darüber hinaus enthält der Leitfaden ausführliche Informationen über die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie über die Verfahren der Antragstellung und die Auswahl, allgemeine Bestimmungen für EU-Finanzhilfen und die Fristen für die Einreichung der Anträge.

2.1.1. Wesentliche Zulassungskriterien für alle maßnahmenbezogenen Finanzhilfen

- Die Antragsteller und beteiligten Organisationen müssen entweder öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen mit Rechtspersönlichkeit sein.
- Sie müssen ihren Sitz in einem Teilnahmeland haben.
- Aus ihrer Satzung muss eindeutig hervorgehen, dass ihr Auftrag mit den Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie dem Programmbereich und der Maßnahme vereinbar ist, in deren Rahmen der Projektantrag eingereicht wurde.

Ferner sind unter Punkt 2.1.5 spezifische Zulassungskriterien angegeben, die für jede einzelne Maßnahme gelten und sich auf die Zahl der beteiligten Organisationen, die Art des Projekts und dessen Größe beziehen.

2.1.2. Auswahlkriterien für alle maßnahmenbezogenen Finanzhilfen

Projektvorschläge, die den Zulassungskriterien entsprechen und auf die keines der Ausschlusskriterien zutrifft, werden einer eingehenden Bewertung in Bezug auf die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit der Antragsteller unterzogen.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** ist hinreichend, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der Projektdurchführung aufrechtzuerhalten.

Sie wird anhand der folgenden vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen bewertet:

Bei Antragstellern, die einen Antrag für eine Finanzhilfe von 60 000 EUR oder weniger beantragen:

- eine ehrenwörtliche Erklärung.

Bei Antragstellern, die einen Antrag für eine Finanzhilfe über 60 000 EUR beantragen:

- eine ehrenwörtliche Erklärung,
- das Formular „Bankangaben“ und
- das Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich der offiziellen Gewinn-und-Verlust-Rechnung und der Bilanz der Organisation für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt, wenn es sich beim Antragsteller um eine öffentliche Stelle handelt.

Kommt die Exekutivagentur anhand der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass die *finanzielle Leistungsfähigkeit* unzureichend ist, so kann sie:

- weitere Informationen anfordern;
- eine Bankgarantie fordern;
- eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorfinanzierung anbieten.

Zum Nachweis seiner **operativen Leistungsfähigkeit** muss der Antragsteller veranschaulichen, dass er über die nötige Kompetenz und Motivation verfügt, um das vorgeschlagene Projekt durchzuführen. Die operative Leistungsfähigkeit wird anhand der Erfahrung des Antragstellers mit dem Management von Projekten im betreffenden Bereich beurteilt. Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung vorlegen. Antragsteller, die eine Finanzhilfe über 60 000 EUR beantragen, müssen zudem weitere Angaben in einem gesonderten Teil des Antragformulars machen, der für diesen Zweck erarbeitet wurde.

2.1.3. Gewährungskriterien für alle maßnahmenbezogenen Finanzhilfen

Relevanz für die im Programmabschluss und den Programmbereichen festgelegten Ziele: 30 %

- Das Ziel des eingereichten Projekts sollte den Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, des Programmbereichs und der Maßnahme entsprechen.
- Die vorgeschlagenen Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse sollten zur Erreichung der Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, des Programmbereichs und der betreffenden Maßnahme beitragen.
- Der thematische Schwerpunkt sollte den Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, des Programmbereichs und der Maßnahme entsprechen und vorzugsweise auch die jährlichen Prioritäten berücksichtigen.

Qualität des Maßnahmenplans/Arbeitsprogramms des Projekts: 35 %

- Die Aktivitäten müssen angemessen sein, um die Bedürfnisse und Ziele des Projekts zu erfüllen.
- Kohärenz: Die verschiedenen Ziele der vorgeschlagenen Aktivitäten entsprechen einander und die vorgeschlagenen Inputs und Ressourcen sind auf die Ziele ausgerichtet.
- Wirksamkeit: Die Wirkung sollte zu angemessenen Kosten erzielt werden können.

- Die Projekte müssen eine eindeutige europäische Dimension aufweisen.
- Vorrang haben Projekte, die unterschiedliche Arten von Organisationen einbinden (lokale Behörden, Organisation der Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen usw.) bzw. die unterschiedliche Arten von Maßnahmen vorsehen (Forschung, nichtformale Bildung, öffentliche Debatten, Ausstellungen usw.) oder Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Zielgruppen einbeziehen.
- Vorrang haben Projekte, die neue Arbeitsmethoden verwenden oder innovative Aktivitäten vorschlagen.

Verbreitung: 15 %

- Bei jedem im Rahmen des Programms Europa für Bürgerinnen und Bürger unterstützten Projekt müssen die erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um eine Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse sicherzustellen.
- Das vorgeschlagene Projekt muss einen Multiplikatoreffekt auf einen weiteren Kreis haben als den der Personen, die direkt an den Aktivitäten teilnehmen.
- Es sollte ein realistischer und praxisorientierter Plan zur Informationsverbreitung bestehen, der einen wirksamen Transfer und Austausch über die im Rahmen des Arbeitsprogramms vorgesehenen Ergebnisse erlaubt.

Wirkung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger: 20 %

- Die Anzahl der beteiligten Organisationen, Personen und Länder sollte groß genug sein, um eine reelle europäische Wirkung des vorgeschlagenen Projekts sicherzustellen.
- Wirkung: Unabhängig von ihrer Größe wird der Vorzug Projekten mit großer Wirkung eingeräumt, insbesondere solchen, die direkt in Bezug mit der EU-Politik in Verbindung stehen und so eine Teilhabe an der Gestaltung der politischen Agenda der EU ermöglichen.
- Nachhaltigkeit: Die vorgeschlagenen Projekte sollten auf das Erreichen mittel- oder langfristiger Auswirkungen zu abzielen.
- Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollten den Teilnehmern die Möglichkeit geben, sich aktiv am Projekt und den behandelten Fragen zu beteiligen.
- Es sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits in Organisationen/Institutionen aktiv sind, und Bürgerinnen und Bürgern, die noch nicht beteiligt sind, angestrebt werden.
- Es wird den Projekten Vorrang eingeräumt, die Bürgerinnen und Bürger aus unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen oder Gruppen benachteiligter Menschen einbeziehen.

2.1.4. Geografische Ausgewogenheit

Wie im Basisrechtsakt vorgesehen, wird die geografische Ausgewogenheit soweit wie möglich bei der Auswahl berücksichtigt.

2.1.5. *In Frage kommende Finanzhilfeempfänger und Finanzierungshöchstbetrag*

Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

- Art der Organisationen: lokale/regionale Behörden oder gemeinnützige Organisationen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, Verbände von Überlebenden, Jugend-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Städtepartnerschaftsvereine
- Anzahl der beteiligten Organisationen: Ein Projekt muss Organisationen aus mindestens einem Mitgliedstaat umfassen, transnationalen Projekten wird jedoch Vorzug eingeräumt
- Höchstbetrag der Finanzhilfe: 100 000 EUR
- Maximale Kofinanzierung: 70 %
- Höchstdauer: 18 Monate pro Projekt

Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

Städtepartnerschaften:

- Art der Organisationen: Städte und Gemeinden oder ihre Partnerschaftskomitees oder andere gemeinnützige Organisationen, die lokale Behörden vertreten
- Anzahl der beteiligten Organisationen: Gemeinden aus mindestens 2 förderfähigen Ländern, wovon mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist
- Höchstbetrag der Finanzhilfe: 25 000 EUR pro Projekt
- Maximale Kofinanzierung: 50 %
- Höchstdauer: 21 Tage pro Projekt

Städtenetze:

- Art der Organisationen: Städte/Gemeinden oder ihre Partnerschaftskomitees oder Netzwerke, andere Ebenen lokaler/regionaler Behörden, Verbände/Vereine lokaler Behörden oder gemeinnützige Organisationen, welche lokale Behörden vertreten; zudem können am Projekt auch gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt sein
- Anzahl der beteiligten Organisationen: Gemeinden aus mindestens 4 förderfähigen Ländern, wovon mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist
- Höchstbetrag der Finanzhilfe: 150 000 EUR
- Maximale Kofinanzierung: 70 %
- Höchstdauer: 24 Monate pro Projekt

Projekte der Zivilgesellschaft:

- Art der Organisationen: gemeinnützige Organisationen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, Bildungs-, Kultur- oder

Forschungseinrichtungen; zudem können am Projekt auch öffentliche lokale/regionale Behörden beteiligt sein

- Anzahl der beteiligten Organisationen: Organisationen aus mindestens 3 förderfähigen Ländern, wovon mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist
- Höchstbetrag der Finanzhilfe: 150 000 EUR
- Maximale Kofinanzierung: 70 %
- Höchstdauer: 18 Monate pro Projekt

2.2. Rahmenpartnerschaften 2014-2017 – Betriebskostenzuschüsse – separate Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europapolitischen Themen beschäftigen (Think-Tanks), und für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene

2.2.1. Kurze Beschreibung der angestrebten Ziele und erwarteten Ergebnisse

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf die Strukturförderung mittels Betriebskostenzuschüssen für Einrichtungen, die allgemeine europäische Interessen verfolgen, und Organisationen zur Stärkung des europäischen Geschichtsbewusstseins (Programmbereich 1) bzw. zur Förderung des demokratischen Engagements und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger (Programmbereich 2). Es ist eine Kofinanzierung der Betriebskosten geplant, die es einer Organisation erlauben, selbständig zu existieren und eine Reihe von Aktivitäten durchzuführen, die in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen sind. Diese Maßnahmen müssen der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele der Organisation dienen und zur Entwicklung und Umsetzung eines oder mehrerer Programmziele beitragen.

Mit diesen beiden Maßnahmen werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen auf Grundlage von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit von vier Jahren (2014-2017) gewährt. Gemäß diesen Vereinbarungen werden Betriebskostenzuschüsse für das Jahr 2014 gewährt.

2.2.2. Kategorien der in Frage kommenden Finanzhilfeempfänger:

A. Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich des europäischen Geschichtsbewusstseins (Programmbereich 1):

- Organisationen, die Maßnahmen durchführen, die sich mit den Ursachen der totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich mit dem Nationalsozialismus, der zum Holocaust führte, mit dem Faschismus, Stalinismus und den totalitären kommunistischen Regimen) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen;
- Organisationen, die Maßnahmen zu anderen wichtigen Momenten der jüngeren europäischen Geschichte organisieren;
- Organisationen, die sich auf die gemeinsamen Werte der Union konzentrieren: Förderung des Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung der Wahrung und der Förderung demokratischer Werte in Europa durch das Gedenken an europäische Persönlichkeiten, etwa an die Gründerväter des europäischen Aufbauwerks oder an andere, die einen wesentlichen Beitrag zu späteren Phasen der Einigung Europas geleistet haben.

Die Aktivitäten der ausgewählten Organisationen müssen das Ziel haben, einen Beitrag zu einer besseren, von der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger geprägten gemeinsamen Zukunft zu leisten und dabei die Bedeutung der Grundwerte hervorzuheben, die den Kern des europäischen Einigungswerks bilden.

B. Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene (Programmbereich 2):

- Dachorganisationen, Netzwerke und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Ziel in der Förderung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene besteht, indem sie das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für den Entscheidungsprozess der Union verbessern und Chancen für ein gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und die Freiwilligentätigkeit auf der Unionsebene fördern.

C. Forschungseinrichtungen, die sich mit europapolitischen Themen beschäftigen (Think-Tanks) (Programmbereiche 1 und 2):

- Diese Einrichtungen sind Bindeglieder zwischen der Forschung und der Politik auf europäischer Ebene. Sie unterstützen die Lösung von Problemen und erleichtern die Interaktion von Wissenschaftlern, Akademikern und politischen Entscheidungsträgern. Die Aufforderung richtet sich insbesondere an Think-Tanks, die sich im Wesentlichen mit den Zielen und Prioritäten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ befassen und Aktivitäten durchführen, die über die reine Forschung hinausgehen und nicht ausschließlich auf Fachkreise ausgerichtet sind.

D. Plattformen europaweiter Organisationen (Programmbereich 2):

Besonderes Merkmal dieser Plattformen ist, dass ihre Mitglieder selbst als Dachorganisationen (Plattformen) auf europäischer Ebene fungieren. Die europaweiten Plattformen repräsentieren eine sehr große Zahl europäischer Bürgerinnen und Bürger und decken ein breites Spektrum an Politikfeldern ab.

2.2.3. Zulassungskriterien

Um für einen Betriebskostenzuschuss in Frage zu kommen, müssen Organisationen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie dürfen keinen Erwerbscharakter haben;
- (b) sie müssen eine aktive Rolle im Bereich der europäischen Bürgerschaft spielen, was eindeutig aus ihrer Satzung bzw. Aufgabenbeschreibung hervorgehen muss, und sie müssen einer der oben beschriebenen Kategorien von Organisationen zuzuordnen sein;
- (c) sie müssen über Rechtspersönlichkeit in einem **förderfähigen Land** verfügen und dort **seit mindestens vier Jahren** offiziell bestehen.
- (d) Sie müssen ihre förderfähigen Tätigkeiten in förderfähigen Ländern durchführen (alle Kategorien A, B, C, D); die Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich des europäischen Geschichtsbewusstseins (A) und die Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene (B) müssen Mitglieder oder Tätigkeiten in mindestens 12 förderfähigen Ländern vorweisen; Plattformen europaweiter Organisationen (D) müssen mindestens

20 Dachverbände zu ihren Mitgliedern zählen, die wiederum eine Präsenz in den 28 Mitgliedstaaten gewährleisten.

Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht förderfähig.

2.2.4. Auswahlkriterien

- **Finanzielle Leistungsfähigkeit** Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der Projektdurchführung aufrechtzuerhalten.
- **Operative Leistungsfähigkeit:** Die Antragsteller müssen über die fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, die zur Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderlich sind.

2.2.5. Gewährungskriterien:

Übereinstimmung mit den im Programmabschluss und in den Programmbereichen festgelegten Zielen: 30 %

- Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm muss im Hinblick auf die Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ angemessen sein.
- Das Arbeitsprogramm der Organisation sollte zur Verwirklichung der Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ beitragen.
- Der Auftrag des Antragstellers muss den Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ entsprechen.

Qualität des Maßnahmenplans/Arbeitsprogramms: 30 %

- Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm muss zur Verwirklichung der Ziele der Organisation geeignet sein.
- Kohärenz: Die verschiedenen Ziele der vorgeschlagenen Aktivitäten entsprechen einander, und die vorgeschlagenen Inputs und Ressourcen sind auf die Ziele ausgerichtet.
- Wirksamkeit: Die Wirkung sollte zu angemessenen Kosten erzielt werden können.
- Die Arbeitsprogramme müssen eine eindeutige europäische Dimension aufweisen.
- Organisationen, die neue Arbeitsmethoden verwenden oder innovative Maßnahmen vorschlagen, wird Vorrang eingeräumt.

Verbreitung: 15 %

- Die Organisationen, die Betriebskostenzuschüsse erhalten, müssen die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Verwertung und Verbreitung ihrer Ergebnisse sicherzustellen.
- Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm muss einen Multiplikatoreffekt auf einen weiteren Kreis haben als denjenigen der Personen, die direkt an den Aktivitäten teilnehmen.

- Es sollte ein realistischer und praxisorientierter Plan zur Informationsverbreitung bestehen, der einen wirksamen Transfer und Austausch der im Rahmen des Arbeitsprogramms vorgesehenen Ergebnisse erlaubt.

Wirkung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger: 15 %

- Die Zahl der beteiligten Organisationen, der Teilnehmer, der politischen Inputs und der beteiligten Staaten sollte groß genug sein, um eine reelle europäische Wirkung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms sicherzustellen.
- Wirkung: Das Arbeitsprogramm sollte darauf abzielen, die gesetzten Ziele zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf konkrete Inputs für den politischen Entscheidungsfindungsprozess.
- Nachhaltigkeit: Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm sollte auf das Erreichen einer langfristigen Wirkung abzielen.
- Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm sollte den Teilnehmern die Möglichkeit geben, sich aktiv an den Aktivitäten und an der Klärung der aufgeworfenen Fragen zu beteiligen.
- Es sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits in Organisationen/Institutionen aktiv sind, und Bürgerinnen und Bürgern, die noch nicht beteiligt sind, angestrebt werden.
- Es wird den Organisationen der Vorrang eingeräumt, die Bürgerinnen und Bürger aus unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen oder Gruppen benachteiligter Menschen einbeziehen.

Ausmaß, in dem der mangelnde Zugang zu Finanzmitteln die Durchführung des Arbeitsprogramms verzögert (10 %)

- Im Arbeitsprogramm müssen die Kostenentwicklung und alle Kofinanzierungsprogramme der letzten drei Jahre im Detail analysiert werden.
- Die Vorschläge müssen den Nachweis dafür erbringen, dass die anderen verfügbaren Finanzierungsquellen unzureichend sind, um das Arbeitsprogramm auszuführen.
- Die Vorschläge müssen den Nachweis dafür erbringen, in welchem Ausmaß der beantragte Betrag zur Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlich ist.
- Die Vorschläge müssen den Nachweis dafür erbringen, in welchem Ausmaß es erforderlich ist, dieses Arbeitsprogramm jetzt umzusetzen, um die Ziele des Aufrufs zu erreichen, und/oder in welchem Ausmaß eine Verzögerung in diesem Zusammenhang schädlich wäre.

2.2.6. Kofinanzierung

Art	Höchstbetrag	Maximaler Kofinanzierungssatz
A. Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich des europäischen Geschichtsbewusstseins	200 000 EUR	70 %

(Programmbereich 1)		
B. Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene (Programmbereich 2)	200 000 EUR	70 %
C. Forschungseinrichtungen, die sich mit europapolitischen Themen beschäftigen (Think-Tanks) (Programmbereiche 1 und 2)	350 000 EUR	70 %
D. Plattformen europaweiter Organisationen (Programmbereich 2)	600 000 EUR	90 %

2.3. Vergabe maßnahmenbezogener Finanzhilfen für die Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP) in den Mitgliedstaaten und den Teilnahmeländern ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

2.3.1. Kurze Beschreibung der angestrebten Ziele und erwarteten Ergebnisse

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, Informationen über das Programm sowie über andere europäische Aktionen auf dem Gebiet der Bürgerschaft zu verbreiten.

Jeder Mitgliedstaat und jedes Land, das am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ teilnimmt, kann Finanzhilfen zur Unterstützung der Tätigkeiten der dezentralen Struktur erhalten, die als zuständige Stelle für die Kommunikation und Informationsverbreitung im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (ECP)) benannt wurde. Das Ziel dieser Kontaktstellen besteht darin, europäische Initiativen auf dem Gebiet der Bürgerschaft zu fördern, Informationen über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ weiterzugeben und die Teilnahme der Interessenträger am Programm zu erleichtern. Zusätzlich zur Informationsverbreitung haben die Koordinierungsstrukturen auch einige andere wichtige Funktionen, z. B. Organisation von Informationsveranstaltungen und Beratung von Antragstellern, Unterstützung bei der Partnersuche und Weitergabe von Informationen über nationale/regionale Initiativen im Bereich der Bürgerbeteiligung an die europäische Ebene.

2.3.2. Begründung für die Finanzierung ohne Einreichung von Vorschlägen

Die Finanzhilfen werden gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt. Die Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden im Basisrechtsakt als Empfänger benannt (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020).

2.3.3. Kofinanzierung

Maximaler Kofinanzierungssatz: 50 %

Für die einzelnen Länder werden unter Berücksichtigung ihrer Größe und Bevölkerungszahl höchstens folgende Kofinanzierungsbeträge bereitgestellt:

- DE, ES, FR, IT, PL und UK: pro Land höchstens EUR 55 000 EUR
- Alle anderen am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ teilnehmenden Länder erhalten pro Land höchstens 25 000 EUR, es sei denn, das Memorandum of Understanding über die Teilnahme weist einen niedrigeren Höchstbeitrag für das betreffende Land aus.

3. AUFTRAGSVERGABE – PEER REVIEWS UND INSTITUTIONELLE KOMMUNIKATION

Im Rahmen des *Programmbereichs 3 – Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung* ist die Durchführung von Peer Reviews vorgesehen.

Derartige Aktivitäten können maximal zwei Treffen (je eines pro Bereich) zur Vernetzung der Interessenträger umfassen, um bewährte Praktiken der Projekte auszutauschen, Projektträger zusammenzubringen, die an gemeinsamen Themen arbeiten, und um mehr aus Projekten zu lernen mit dem Ziel, die Ergebnisse besser zu nutzen und eine langfristige Wirkung zu erzielen. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte nutzt hierzu Rahmenverträge oder veröffentlicht Ausschreibungen.

Kampagne für institutionelle Kommunikation

Für die institutionelle Kommunikation wird 2014 eine integrierte Kommunikationskampagne zur Bekanntmachung der Tätigkeiten der EU durchgeführt. Die Kampagne soll insbesondere bewirken, dass die Bürgerinnen und Bürger die verschiedenen politischen Strategien, die die Europäische Union zur Ankurbelung des Wachstums der europäischen Wirtschaft umsetzt, besser kennenlernen und verstehen, und die Debatte über die Zukunft Europas (auch mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament) stimulieren.

Im Rahmen der Kampagne werden verschiedene Kanäle genutzt, um eine klare, einheitliche Botschaft an verschiedene Zielgruppen zu vermitteln. Dabei ist es wichtig, dass eine echte Interaktion mit den Menschen stattfindet, ihre Meinungen eingeholt werden und ein ständiger Dialog gefördert wird.

Zur Evaluierung der Kampagne werden einschlägige Evaluierungs- und Messverfahren eingesetzt.

Zur Durchführung der Kampagne wird voraussichtlich ein Einzeldienstleistungsvertrag geschlossen (z. B. auf der Grundlage des Rahmendienstleistungsvertrags COMM PO/2011-9/A1), und es werden ggf. andere Rahmenverträge (z. B. für die Evaluierung) genutzt.

4. **AUFSCHLÜSSELUNG DER HAUSHALTSMITTEL**

PLANUNGSTABELLE FÜR 2014							
Haushaltslinie 16 02 01		EUR 28	EFTA/EWR	C5(1)	Drittländer(2)	Summe(3)	
Titel: Europa für Bürgerinnen und Bürger		21 050 000	-	pm	pm	21 050 000	
Nr.	Maßnahmen und Untermaßnahmen	Budget	Art der Durchführung	Anzahl Finanzhilfen / Aufträge	Durchschnittswert der Finanzhilfen / Aufträge	Max. Kofinanzierungssatz	Veröffentlichung der Aufforderung / Ausschreibung
Programmbereich 1 - Europäisches Geschichtsbewusstsein und Unionsbürgerschaft							
1.1	Projekte zur Förderung des Geschichtsbewusstseins	2 815 000	CFP-EA	56	50 268	70%	Dez. 13
1.2	Strukturförderung für Think-Tanks, Organisationen auf europäischer Ebene (Partnerschaftsrahmenvereinbarungen)	1 440 000	CFP-OP-EA	8	180 000	70%	Nov. 13
Programmbereich 2 - Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung							
2.1.	Städtepartnerschaften	3 725 000	CFP-EA	373	9 987	50%	Dez. 13
2.2.	Städtenetze	3 700 000	CFP-EA	89	41 573	70%	Dez. 13
2.3.	Zivilgesellschaftliche Projekte	2 700 000	CFP-EA	34	79 412	70%	Dez. 13
2.4.	Strukturförderung für Think-Tanks, Organisationen auf europäischer Ebene (Partnerschaftsrahmenvereinbarungen)	5 320 000	CFP-OP-EA	26	204 615	70% oder 90% (4)	Nov. 13
Programmbereich 3 - Valorisierung							
3.1.	Peer-Reviews	200 000	PP	2	100 000	NA	NA
3.2.	Informationsstrukturen in Mitgliedstaaten und Teilnahmeländern	900 000	SPEC-EA	33	27 273	50%	Nov. 13
3.3.	Institutionelle Kommunikation	250 000	PP	1	250 000	NA	NA
Summe		21 050 000					
<p>(1) Schätzung, die auf den bereits abgeschlossenen Wiedereinziehungen basiert. Die Gutschriften werden unter Berücksichtigung des Bedarfs an zusätzlichen Mitteln verwendet.</p> <p>(2) Beitragszahlungen der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien sowie von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien (in Abhängigkeit von der Unterzeichnung des Memorandums mit dem jeweiligen Land).</p> <p>(3) Gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung kann mit diesen Mittelzuweisungen auch die Zahlung von Verzugszinsen finanziert werden.</p> <p>(4) Bei Plattformen europaweiter Organisationen beträgt der maximale Kofinanzierungssatz 90 %.</p>							
CFP: Die Finanzhilfen werden im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert.			CFP-EA:	Von der Exekutivagentur EACEA umgesetzte Maßnahmen			
CFP-OP: Die Betriebskostenzuschüsse werden im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert.			CFP-OP-EA:				
SPEC: Betriebskostenzuschüsse an nationale Organisationen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen - Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Anwendungsbestimmungen			SPEC-EA:				
PP: Vergabe öffentlicher Aufträge							
NA: entfällt							